

beglaubigte Abschrift

SASSE

BACHELIN
GUTSCH
LICHTENHAHN
SASSE
SCHLEGEL

Sasse & Partner Rechtsanwälte · Neumühlen 17 · D-22763 Hamburg

SASSE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
www.sasse-partner.com


Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

vorab per Telefax: 

Unser Zeichen: 3875/14 js D29/442-14

Hamburg, den 14.11.2014

Direct email: 

Geschäftszeichen: 225 C 194/14

In dem Rechtsstreit

Gerlich ./. WVG Medien GmbH

nehmen wir auf die Replik des Klägers vom 27.10.2014 wie folgt Stellung:

Zunächst bedarf es der Anmerkung, dass der Kläger zum Bedauern der Beklagten nicht im Ansatz verinnerlicht hat, dass es der Beklagten primär um die Unterbindung von Verletzungen ihrer Auswertungsrechte geht.

Die Tatsache, dass damit finanzielle Interessen verbunden sind, ist evident. Die Beklagte betreibt ein Unternehmen, das daran gebunden ist, Umsatz zu erzielen, um sowohl die Existenz am Markt weiterhin gewährleisten-, als auch, um ihre Mitarbeiter fortlaufend bezahlen zu können und dadurch Arbeitsplätze zu sichern. Die vom Kläger gewählte Rhetorik („*repressive Auswirkungen dieser massenhaften Abmahnungen*“) zeigt bedauerlicherweise in aller Deutlichkeit, dass sich der Kläger bislang nicht im Ansatz mit der Situation der Beklagten beschäftigt hat. Diese ist für den Kläger offensichtlich irrelevant; es geht ihm

einzig und allein um die doch sehr kurzsichtige Maxime und politische Forderung „Freies Internet und kostenloser Content für alle“.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass es sich bei dem Kläger um den Fraktionssprecher der Piratenpartei in der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin handelt, so dass die Vermutung naheliegt, dass der vorliegende Rechtsstreit – ebenso wie die Funktion des Klägers als angeblicher „Freifunker“ – dazu dienen soll, parteipolitisch motivierte Ziele, die sich auf institutionellem Wege nicht durchsetzen lassen, unter Ausnutzung der Gerichte zu erreichen.

Zu den weiteren Ausführungen des Klägers nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Einrichtung eines Freifunk-Knotens

Das bisherige Bestreiten der Beklagten, dass der Kläger „Freifunker“ ist, wird aufrecht erhalten. Des Weiteren wird mit Nichtwissen bestritten, dass der benannte Zeuge [REDACTED] auf der zum Internetzugang genutzten Hardware des Klägers die Software zum Betrieb eines Freifunk-Knotens eingerichtet hat.

Ferner wird mit Nichtwissen bestritten, dass der benannte Zeuge [REDACTED] mit dem Kläger in einem Haus zusammen wohnt und demzufolge bezeugen kann, dass dieser seinen Internetanschluss mittels einer Freifunk-Infrastruktur Dritten zur Verfügung stellt.

II. Funktionsweise von Freifunk / Beweisangebot des Klägers

Die Beklagte weist das Beweisangebot des Klägers hinsichtlich der konkreten Auswahl des Sachverständigen [REDACTED] zurück und regt aus Gründen der notwendigen Objektivität an, im Falle einer Beweisaufnahme einen unabhängigen Sachverständigen zu bestellen. Bereits hier weist die Beklagte darauf hin, dass sie sich ansonsten voraussichtlich gezwungen sehen wird, einen Sachverständigen [REDACTED] aus Gründen der Besorgnis der Befangenheit gem. § 406 ZPO abzulehnen, da bei diesem zweifelsohne sowohl von einem ideellen- als auch einem wirtschaftlichen Interesse am positiven Ausgang des Prozesses für den Kläger auszugehen wäre. Der Kläger weist selbst darauf hin, dass der Zeuge an der Entwicklung von „Freifunk“ beteiligt gewesen ist. Wenn sich gerichtlich herausstellen wird, dass die „Freifunker“ erheblichen Forderungen der Rechteinhaber ausgesetzt sind, sähe sich der Zeuge [REDACTED] wohl mit Entschädigungsansprüchen der „Freifunker“ konfrontiert. Sein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreits ist somit evident.

Etwaige diesbezüglich notwendige Anträge bleiben vorbehalten.

III. Störerhaftung / weitere Abmahnungen des Klägers

Der Kläger hat zumindest drei Abmahnungen erhalten. Zum einen die hier in Rede stehende Abmahnung vom 28.06.2013 (Anlage K 1), aber eben auch die weitere Abmahnung der ebenfalls von Sasse & Partner Rechtsanwälte vertretenen Splendid Film GmbH vom 27.06.2014 (Anlage B 5), auf die der Kläger im Übrigen mit Schreiben vom 06.08.14,

Anlage B 7,

reagiert hat, sowie schließlich die Abmahnung der Fareds Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 10.06.2013 (Anlage B 6), die der Kläger selbst der Website www.wider-die-windmuehlen.de zur Verfügung gestellt hat. Der Kläger mag sich also jetzt nicht so hinstellen, als ob ihm das alles unbekannt sei.

IV. Der rechtsfreie Raum

Der Kläger verkennt zum Bedauern der Beklagten, dass die Argumentation hinsichtlich eines „rechtsfreien Raumes“ ursprünglich darauf abzielte, dass dies doch gerade das Ergebnis der von der Klägerseite gewünschten Haftungsprivilegierung sein würde, würden Rechtsverletzungen im Internet, wie vorliegend, nicht mehr verfolgt werden. Demzufolge ist der rechtsfreie Raum – wie bereits geschildert – bis dato nicht existent, was sich jedoch durch eine Privilegierung der sog. „Frei-Funker“ schlagartig ändern würde. Im Einklang dazu steht ebenso die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 12.05.2010, Az. BGH I ZR 212/08 – Sommer unseres Lebens), nach der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, die eine Sicherung unterlassen, als Störer auf Unterlassung haften.

Des Weiteren kann dem Kläger nicht in Bezug auf dessen Vortrag gefolgt werden, dass die Aufdeckung der Rechtsverletzungen und deren Tätern gerade nicht über die IP-Adresse erfolgt. Dies ist sowohl technisch, als auch faktisch schlichtweg falsch. Wir empfehlen der Gegenseite diesbezüglich das Studium der gängigen Berichte und Dokumentationen von P2P-Tauschbörsen und der damit verbundenen Identifikation der unzweifelhaft tätig werdenden Nutzer durch Verwendung ihrer IP-Adressen bis hin zum Auskunftsverfahren nach § 101 Absatz 9 UrhG und der Herausgabe der exakten Bestandsdaten dieser IP-Adressen und folglich des verantwortlichen Anschlussinhabers.

Ferner verweisen wir erneut auf obige „Sommer unseres Lebens“ - Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der dieser unmissverständlich die jeweiligen Rechtsverletzungen mit der jeweiligen IP-Adresse verknüpft, denn dort heißt es:

„Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse (Hervorhebung durch den Unterzeichner) aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zu-

geteilt ist, so spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung (Hervorhebung durch den Unterzeichner) verantwortlich ist.“

Es steht somit außer Zweifel, dass die verfolgten Rechtsverletzungen, wie auch die hiesige-, durch die jeweilige IP-Adresse des Anschlussinhabers aufgedeckt werden und somit die Verfolgung dieser Delikte nur dadurch gewährleistet werden kann. Möge der Kläger doch bitte substantiiert vortragen, wie es ansonsten möglich sein soll, urheberrechtliche Rechtsverletzungen im World Wide Web zu ermitteln und zu identifizieren.

Gerade die Intention der aktuellen Rechtsprechung, Rechtsverletzungen im Internet wirksam zu bekämpfen (die im Übrigen im Einklang mit der Enforcement-Richtlinie der Europäischen Union 2004/48/EG zur Verbesserung (und nicht Verwässerung) des Schutzes der Rechteinhaber steht), spiegelt sich unter anderem auch in der Senkung der Hürden bei der Identifizierung von persönlichen Daten wieder, so dass der Auskunftsanspruch nunmehr auch bei nicht-gewerblichen Urheberrechtsverletzungen besteht (BGH, Beschluss vom 19.04.2012, Az. I ZB 80/11).

Die grobe Schätzung des Klägers hinsichtlich der gewerblichen Internetanschlüsse im Vergleich zu privaten Anschlüssen und derer, die nicht alleine genutzt werden ist aus der Luft gegriffen, substanzlos und verfehlt die eigentliche Thematik. Folglich bedarf es hier keiner weiteren Beachtung.

Es erschließt sich der Beklagten ebenso wenig, woraus der Kläger die Formulierung nimmt, die Beklagte lasse vortragen, dass auf dem Territorium der Bundesrepublik flächendeckend versucht werden soll, sämtliche Internetnutzungen zu erfassen. Dies widerspricht dem Vortrag der Beklagten, die lediglich das Interesse an der Identifizierung der Rechtsverletzer durch die Ermittlungen der IP-Adressen dahingehend begründet, dass ohne jedwede Identifizierung der Rechtsverletzer auch nicht gegen diese vorgegangen und Restitution auf der einen, sowie Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen auf der anderen Seite erreicht werden kann.

V. Zeugenbeweis des Klägers / Sachverständiger Dirk Engling

Die beklagtenseitige Ansicht der Ungeeignetheit des Sachverständigen [REDACTED] als Zeugenbeweis wird aufrechterhalten.

Es erschließt sich der Beklagten nach wie vor nicht, inwiefern ein Sachverständiger aus einem anderen gerichtlichen Verfahren in Bezug auf eine völlig unterschiedliche Software mit unterschiedlichen Abläufen und Prozessen als Zeuge für die Beurteilung der beweissicheren Dokumentation der zu den Tatzeitpunkten begangenen urheberrechtlichen Verstößen hilfreich sein sollte. Das Gericht solle sich im Falle einer Beweisaufnahme ein Bild der streitgegenständlichen Ermittlungen und der damit verbundenen Dokumentation durch die Guardaley Ltd. durch das Zeugnis des bereits als Zeugen angebotenen

Geschäftsführers und Programmierers des obigen Antipiraterie-Unternehmens, Herrn [REDACTED] machen. Denn dieser kann im Gegensatz zum angebotenen Zeugen des Klägers sowohl die Software, als auch deren Funktionsweise näher erläutern und die damit verbundenen ermittelten Rechtsverletzungen aus eigener Kenntnis bestätigen.

VI. Ermittlungskosten

Das einfache Bestreiten des Klägers auf den substantiierten Vortrag der Beklagten hinsichtlich der Ermittlungskosten ist unbeachtlich.

